

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Marktverordnung

25.05.2020

Marktverordnung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl,

gestützt auf

- Gemeindeordnung vom 30.03.2000
- Organisationsverordnung vom 19.12.2000
- Gemeindepolizeireglement vom 15.05.2006, Art. 10
- das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992
- die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002

beschliesst folgende Marktverordnung für die Gemeinde Urtenen-Schönbühl:

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens. Der Gemeinderat bezeichnet den Ausschuss uschön-ernetzt als Marktausschuss.
Märkte	Art. 2 ¹ Die Gemeinde organisiert einen Markt pro Jahr. Der 11i-Märit findet immer am zweiten Samstag im November statt. Gleichzeitig kann im Gemeindesaal ein Koffermarkt durchgeführt werden. ² Der Gemeinderat kann den 11i-Märit auf Antrag des Marktausschusses erweitern, kürzen oder die Daten ändern. ³ Der Gemeinderat kann weitere Märkte von anderen Trägerschaften bewilligen.
Marktperimeter	Art. 3 Der Gemeinderat bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen der 11i-Märit abgehalten wird.
Marktausschuss	Art. 4 Der Ausschuss uschön-ernetzt ist zuständig für die <ul style="list-style-type: none">- Organisation und die Durchführung des 11i-Marktes,- Kontrolle des Markts und Einhaltung dieser Marktverordnung,- Bestimmung des Marktchefs.
Marktchef/in	Art. 5 ¹ Der/die Marktchef/in wird vom Ausschuss uschön-ernetzt bestimmt. In der Regel wird die Funktion vom Kultursekretariat ausgeübt und am Markttag durch die Hauswarte Zentrum ergänzt. ² Dem/Der Marktchef/in obliegen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Überwachung des Marktbetriebes,- Kontrolle über Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften,- Erteilung von Bewilligungen und Absagen,- Erstellen eines Planes mit Einteilung und Nummerierung der Standplätze, - Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, etc.),- Werbung,- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen,- Einzug der Stand- und Platzgebühren,

- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes,
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen.

Zulassung, Bewilligung

Art. 6

¹ Die Teilnahme am 11i-Märit ist nur mit Bewilligung des Marktausschusses zulässig. Die Bewilligung wird gestützt auf eine schriftliche Bewerbung erteilt. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Erst nach Zahlungseingang gilt die Bewilligung und ein Mietstand oder Standplatz wird reserviert.

² Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

³ Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen das Platzangebot, haben bisherige Teilnehmer keinen Vorrang. Es werden Bewerber/innen bevorzugt, deren Angebot den 11i-Märit am besten ergänzt.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz. Nach Möglichkeit werden Marktteilnehmer/innen, die den Markt regelmässig besuchen, am gleichen Standort platziert.

⁵ Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.
- andere attraktive Angebote vorliegen

⁶ Der Marktchef kann Personen, die Marktvorschriften nicht befolgen, gegen die vorliegende Verordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Marktauftritte
politischer Parteien

Art. 7

¹ Politische Parteien erhalten auf Gesuch hin eine Bewilligung für Marktauftritte.

² Als politische Parteien gelten jene Parteien mit einer Ortssektion.

Einheimisches Gewerbe
Vereine und Institutionen

Art. 8

Das lokale Gewerbe, Vereine und Institutionen können zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Das ansässige Gewerbe ist verpflichtet, am Markttag die Marktstände im gesamten Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

Anmeldung

Art. 9

Anmeldungen haben schriftlich mit dem entsprechenden Formular zu erfolgen. Der Anmeldung ist ein Foto des Stands beizulegen. Anmeldeschluss ist Ende August für den 11i-Märit. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden so früh wie möglich, jedoch spätestens 2 – 3 Wochen vor dem Markt bestätigt. Die Anmeldung gilt mit der Bezahlung der Standgebühr als definitiv. Die Standgebühren sind nach Erhalt der Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen, spätestens jedoch bis am Mittwoch vor dem Markttag. Bei nichtfristgerechter Bezahlung werden die Gebühren zzgl. Nachzuschlag von CHF 5.00 am Stand einkassiert.

Abmeldung	<p>Art. 10 Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig resp. nicht zurückerstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktausschuss von dieser Regelung absehen.</p>
Marktdauer, Verkaufszeiten und Warenauffuhr	<p>Art. 11 ¹ Die Verkaufszeit dauert von 11.00 bis 20.00 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich und die Stände dürfen nicht vor 20.00 Uhr abgeräumt werden. ² Mit der Warenauffuhr darf frühestens ab 08.30 Uhr für Marktfahrende mit eigenen Ständen und Marktwagen und frühestens ab 9.00 Uhr für gemietete Marktstände inkl. Koffermarkt begonnen werden. 30 Minuten vor Marktbeginn müssen sämtliche Fahrzeuge vom Marktplatz entfernt sein. Der Marktplatz muss bis spätestens bis 21.30 Uhr geräumt sein. Bei der Auffuhr und Parkierung ist den Anweisungen des Verkehrsdienstes Folge zu leisten. ³ Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, während der Verkaufszeiten den Marktperimeter zu befahren. ⁴ Der Marktausschuss oder Marktchef kann in begründeten Fällen vor Ort Ausnahmen bewilligen (z.B. Schlechtwetter, Sturm etc.).</p>
Verkaufsstände	<p>Art. 12 ¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den durch den Marktausschuss/ -chef zugewiesenen Plätzen gestattet. ² Änderungen der Stand- und Platzzuteilung durch den Marktausschuss /-chef bleiben vorbehalten. ³ Das Austauschen und Untervermieten von Standplätzen durch die Teilnehmer/innen ist untersagt. ⁴ Ab 11.00 Uhr verfügt der Marktchef über nicht belegte Plätze und Stände.</p>
Mietstände	<p>Art. 13 ¹ Beim Marktausschuss gemietete Marktstände (Mietstände) sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Nägeln, Bostichnadeln und dergleichen untersagt. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben. ² Beim Koffermarkt werden pro Tisch zwei Standsteller/innen platziert. Pro Platz steht eine Fläche 80x80cm zur Verfügung. Ein bodenlanges Tuch ist selbst mitzubringen, somit kann die Reserveware unter dem Tisch gelagert werden.</p>
Kennzeichnung	<p>Art. 14 Gut sichtbar anzuschreiben sind: - Name und Wohnort des Marktfahrers; - Preise und Einheit der Waren.</p>
Übergeordnete Vorschriften	<p>Art. 15 Für alle auf den Märkten angebotenen Waren gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wie insbesondere über: - Masse und Gewichte,</p>

- Bezeichnung, Herkunftsangabe, Sortenangaben, Qualität, Aufmachung und Lagerung,
- Preisbekanntgabe,
- Lebensmittel und Lebensmittelkontrolle,
- Verkauf von Speisen und Ausschank von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle,
- Verbot Verkauf von gebrannten Wassern.

Warenangebot

Art. 16

¹ Es darf kein anderes als das in der Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden. Wechsel des Warenangebots ist nur mit der Zustimmung des Marktchefs möglich.

² Auf dem Markt dürfen nur Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist und die das sittliche Empfinden nicht verletzen.

³ Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bedarf einer gastgewerblichen Einzelbewilligung.

⁴ Beim Koffermarkt dürfen nur eigene, selbst gefertigte Produkte verkauft werden. Es dürfen keine Lebensmittel zur direkten Konsumation (wie Getränke, Bratwürste, Crêpes usw.) verkauft werden.

Verbotene Waren und Dienstleistungen

Art. 17

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art.3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Werbung, Lärm

Art. 18

¹ Waren dürfen nur am eigenen Stand angeboten und verkauft werden (keine Rundgänge über den Marktplatz).

² Zu Werbezwecken dürfen keine Lautsprecher verwendet werden.

³ Zu anderen Zwecken ist die Lautstärke so einzustellen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

Abfallentsorgung

Art. 19

Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet ihren Mietstand/Standplatz besenrein zu reinigen und alle Abfälle nach Hause zu nehmen.

Gebühren

Art. 20

¹ Für die Benützung der Standplätze und / oder der Marktstände setzt der Gemeinderat auf Antrag des Marktausschusses den Gebührentarif fest. Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

² Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Standplatzgebühren für eigene Stände/Anhänger (draussen) inkl. Strom für Licht
- Gebühren für Mietstand (draussen) inkl. Strom für Licht
- Gebühren Verkaufsfläche Koffermarkt
- "Werbefüßler" aller Teilnehmer/innen vom schweizerischen Marktverband

Strom	<p>Art. 21 ¹ Standard-Strom für Licht max. Verbrauch von 800 Watt und 230 Volt sind in den Gebühren enthalten. Für Geräte mit einem Verbrauch von mehr als 800 Watt oder 400 Volt wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.</p> <p>² Verlängerungskabel sind durch die Marktteilnehmer/innen selbst mitzubringen.</p>
Bewilligungsentzug/ -verweigerung	<p>Art. 22 Der Marktausschuss kann eine Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn der Inhaber gegen die geltenden Vorschriften oder Bewilligungsaufgaben verstösst oder bereits einmal verstossen hat.</p>
Haftung	<p>Art. 23 ¹ Marktteilnehmer/innen betreiben ihr Geschäft am Markt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet weder für Personen, Waren- oder andere Schäden noch für Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.</p> <p>² Jeder Marktteilnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 24 Gegen Entscheide des Marktchefs kann 30 Tage seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Marktausschuss Einsprache erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 25 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.</p>

Der vorliegende Tarif wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 25.05.2020 genehmigt.

Namens des Gemeinderates
Urtenen-Schönbühl

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Heinz Nussbaum sig. Hansjörg Lanz

Gebührentarif zur Marktverordnung

gültig ab: 01.07.2020

1) Mietstand mit Dach (Länge: 3m, Breite ca. 1.4m) inkl. Strom für Licht	CHF 65.00
2) Platzmiete für eigenen Stand / Verkaufswagen je lfm inkl. Strom für Licht	CHF 12.50
3) Stromanschluss-Extra, Verbrauch von mehr als 800Watt und/oder 400 Volt	CHF 15.00
4) Werbebeitrag schweizerischer Markverband pro Marktteilnehmer	CHF 5.00
5) Für Koffermarkt: ½ Tisch, (ca. 80x80cm)	CHF 35.00
6) Nachzuschlag bei Einkassierung am Stand	CHF 5.00